

Merkblatt 13

Pflanzenschutzmitteleinsatz im Forst

Ing. Ulrich J. Zeni – LK Tirol

Aufbauend auf den Bestimmungen im Pflanzenschutzmittelrecht und entgegen der Annahmen und Information an die Waldaufseher betreffend die Regelungen für Pflanzenschutzmittel gegen Wildschäden im letzten Jahr, muss hinsichtlich der Handhabung von Pflanzenschutzmitteln folgendes mitgeteilt werden:

Alle für die berufliche Verwendung zugelassenen Pflanzenschutzmittel (auch Verbisschutzmittel) dürfen nur an solche Personen verkauft werden, die eine gültige Ausbildungsbescheinigung nach dem Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 vorweisen können. Die in Österreich zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind im Pflanzenschutzmittelregister der AGES vollständig geführt. Dieses Register ist unter folgendem Link zu finden - psmregister.baes.gv.at.

Berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln im Forst, haben alle Vorschriften, die in den vorangegangenen Ausgaben der Pflanzenschutz-Info aufgezeigt wurden, einzuhalten. Bei der Verwendung ist genauestens auf die Zulassung für das Einsatzgebiet „Forst“ bzw. die zugelassenen Indikationen des Pflanzenschutzmittels zu achten.

Es ist ratsam vor jeder Anwendung eines Pflanzenschutzmittels im Register den aktuellen Zulassungsstand abzufragen. Ganz besonders ist auf die Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern zu achten. Im Forst sind teilweise auch Schutzgebiete vorhanden, die einen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gänzlich verbieten, oder teilweise einschränken. Derartige Schutzgebiete können beispielsweise Quellenschutzgebiete, Naturschutzgebiete und ähnliches sein. Hier ist mit den jeweiligen Betreuern der Schutzgebiete Kontakt aufzunehmen und die Sachlage im Detail abzuklären.

Waldschutz im Gemeindebereich

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz des Waldes im Bereich der Gemeinden durch Gemeindewaldaufseher sind jedoch weitere Aspekte zu beachten.

Aufgrund von unterschiedlichen innerstaatlichen Kompetenzen muss zwischen Kauf (Inverkehrbringen) und der Verwendung von zugelassenen (registrierten) Pflanzenschutzmitteln unterschieden werden.

Den Kauf (Inverkehrbringen) betreffend:

Das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Zulassung, Abgabe, Erwerb) fällt in die Zuständigkeit des Bundes, deshalb sind hier die Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 bzw. der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 maßgeblich:

Pflanzenschutzmittel, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nur an berufliche Verwender verkauft werden, die im Besitz einer so genannten „Ausbildungsbescheinigung“ sind. Diese wird nach Absolvieren eines 16-stündigen Ausbildungskurses oder auf Antrag, bei Vorliegen einer land- bzw. forstwirtschaftlichen Ausbildung (Waldaufseher, Facharbeiter u.a.), von der Landwirtschaftskammer Tirol ausgehändigt.

Die Jagdprüfung für sich alleine reicht nicht aus, um zu einer Ausbildungsbescheinigung zu gelangen. Dies ist insofern relevant, da Jagdausübungsberechtigte, zumeist basierend auf Vereinbarungen im Pachtvertrag, in der Praxis häufig für Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden zuständig sind.

Die Verwendung betreffend:

Maßnahmen zum Schutz von Pflanzen (z.B. Bäume) vor Schädigungen durch jagdbare Tiere (Wildschäden) beispielsweise durch Wildverbiss fallen nicht unter die Bundeskompetenz Forstwesen (Forstgesetz 1975), sondern sind Ländersache. Hierzu ist allerdings zu beachten, dass die Bestimmungen des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 nicht auf Wildschäden anzuwenden sind. Auch findet sich im Tiroler Jagdgesetz 2004 keine Regelung, welche die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln regelt.

Im Forstgesetz 1975 wird wiederum nur die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald, zum Schutz vor Forstschädlingen (FASTAC Forst u.a.), geregelt und ist hier mangels rechtlicher Umsetzung eine Ausbildungsbescheinigung nicht zwingend Voraussetzung für die Verwendung. Ungeachtet dessen hat die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald dennoch sachgemäß zu erfolgen. Streng genommen benötigt der Waldaufseher als beruflicher Verwender deshalb für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald weder bei Schutzmaßnahmen gegen jagdbare Tiere (Wildschäden) noch bei Maßnahmen gegen Forstschädlinge eine Ausbildungsbescheinigung. Die bundesrechtlichen Bestimmungen über den Verkauf von Produkten, die als Pflanzenschutzmittel zugelassen und im Pflanzenschutzmittelregister eingetragen sind (z.B. Verbißschutzmittel) bleiben davon unberührt und ist für den Erwerb (auch über die Landesforstgärten!) eine Ausbildungsbescheinigung notwendig.

Das Inverkehrbringen betreffend:

Eine Ausbildungsbescheinigung zur beruflichen Verwendung ermächtigt den Besitzer nicht, Pflanzenschutzmittel an Dritte weiterzugeben.

Innerhalb des zuständigen Waldbetreuungsgebietes können jedoch für die berufliche Verwendung zugelassene Pflanzenschutzmittel vom Gemeindewaldaufseher (mit Ausbildungsbescheinigung) in der für eine konkrete Anwendung benötigten Menge zur anschließenden Verwendung auf Waldflächen z.B. an Waldbesitzer bzw. Nutzungsberechtigte weitergegeben werden ohne, dass es dadurch zu einer unzulässigen Weitergabe kommt, wenn dies „unter Anleitung und Aufsicht“ erfolgt. Die Mindestanforderungen für die Anleitung bzw. Aufsicht wurden für Gemeindewaldaufseher wie folgt festgelegt:

- Pflanzenschutzmittel werden nur in einer solchen Menge beim Waldbesitzer zurückgelassen, für die ein konkreter Bedarf besteht. Der Waldbesitzer hat zu diesem Zweck bekannt zu geben, wie groß die zu schützende Waldfläche ist bzw. um welche Pflanzenanzahl es sich handelt.
- Der Gemeindewaldaufseher hat sicherzustellen, dass der Waldbesitzer über die sachgemäße Verwendung des Pflanzenschutzmittels informiert ist. Hier ist zumindest mitzuteilen, welche Mengen pro Einheit (z.B. Fläche, Pflanze) aufzubringen sind, in welchem Mischungsverhältnis das Pflanzenschutzmittel zu verdünnen ist und ob besondere Gefahren bei der Anwendung bestehen (Sicherheitshinweise).

Es ist ausdrücklich zu betonen, dass diese Ausführungen ausschließlich unter den hier beschriebenen Bedingungen Gültigkeit besitzen. Eine Weitergabe an andere Personen (z.B. Jagdausübungsberechtigte u.a.) oder unter Nichteinhaltung der beschriebenen Bedingungen ist als unzulässig anzusehen.

Weitere Informationen sowie Merkblätter sind auf der Webseite vom Fachbereich Spezialkulturen und Markt unter dem Punkt Pflanzenschutz zu finden.

www.tirol.lko.at/spezialkulturen

